

Haushaltssatzung 2025

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/00/12565/2024/044

Beschluss

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 11. Dezember 2024

Haushaltssatzung 2025

§ 1 Voranschlag der Landeshauptstadt Salzburg

(1) Der Voranschlag gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966 für das Rechnungsjahr 2025 wird wie folgt festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag (inkl. iV)	EUR
Summe der Einzahlungen:	780.251.400
Summe der Auszahlungen:	886.105.000
Ergebnisvoranschlag (inkl. iV)	
Summe der Erträge:	802.690.300
Summe der Aufwendungen:	874.467.000

(2) Der Voranschlag wird im Sinne des § 6 (3) VRV 2015 entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade) gegliedert und weist somit zehn Bereichsbudgets auf. Für den Gesamthaushalt sowie jedes Bereichsbudget wird ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag dargestellt. Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Ansätzen und Konten ausgewiesen sind.

(3) Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Einzahlungen und Erträge werden als Mittelaufbringungen, Auszahlungen und Aufwendungen als Mittelverwendungen bezeichnet. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die gleichzeitig auch Auszahlungen sind. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht gleichzeitig auch Auszahlungen sind.

(4) Gem. § 65 Abs. 3 StR ist bei der Erstellung des Voranschlags ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Der Haushaltsausgleich ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus dem prognostizierten Bestand der liquiden Mittel (§ 20 VRV 2015) zu Beginn des Voranschlagszeitraumes bedeckt werden kann.

(5) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu beschließen, wobei das laufende Finanzjahr jeweils das erste Jahr der Planungsperiode darstellt. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 HHS bzw. § 65 Abs. 3 über den ausgeglichenen Haushalt gelten sinngemäß.

§ 2 Wirtschaftliche Unternehmungen

Die Peter-Pfenninger-Schenkung, die Krankenfürsorgeanstalt (KFA), das Salzburg Museum, das Jakob-Riedl-Heim, und die Kongress-, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg (KKTB) gelten als wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015. Ihre Gebarung ist in den Voranschlag der Stadtgemeinde Salzburg integriert.

§ 3 Stellenplan

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2025 wird mit einer Gesamtsumme von 3.301 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4 Grund- und Hundesteuer

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2025 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Hund € 50,00, für den zweiten Hund € 90,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

§ 5 Kreditbindung und interne Vergütung

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einzahlungen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Durch die Aufnahme eines Auszahlungsbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungskonten (interne Vergütung gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015, gekennzeichnet durch die Ziffer "8" in der 6. Dekade des Kontos) dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige bzw. für die interne Leistungserbringung notwendigen Auszahlungen (Materialeinkauf) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Auszahlungsbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht, nicht zeitgerecht oder nur unwirtschaftlicher innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann (die Abstimmung zwischen den involvierten Dienststellen hat nachweislich zu erfolgen). Für Konten der internen Vergütung wird die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit mit den korrespondierenden Konten für die Vergabe der Lieferung oder Leistung an externe Dritte eingerichtet, die von den Fachabteilungen aber nur unter den vorgenannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf.

§ 6 Mittelverwendungen

(1) Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungsbeträge stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Konten bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet. In einem solchen Fall sind diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Über budgetierte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung begründet anzunehmen war, dass die Lieferung oder Leistung im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht und abgerechnet wird. Budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Kreditüberschreitungen im laufenden Jahr aufgrund von Auszahlungen, die im abgelaufenen Finanzjahr bedeckt wurden (positive Kreditprüfung), sind zulässig.

(3) Bei Auszahlungsverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Gem. § 16 VRV 2015 ist auf Ebene der gewählten Gliederung des Voranschlages iSd § 1 (2) HHS eine Voranschlagsvergleichsrechnung anzustellen, die auch wesentliche Abweichungen begründet. Als wesentlich gelten Abweichungen, wenn die auf einer Voranschlagsstelle budgetierten und tatsächlich verrechneten Finanzierungs- sowie Ergebnishaushaltswerte jeweils ein Ausmaß von 10 %, mindestens aber einen Abweichungsbetrag von € 20.000 betragen.

(5) Gemeindebedarfszuweisungsmittel sind korrespondierend zur geförderten Maßnahme (Auszahlung) im jeweiligen Saldo des Finanzierungshaushalts (Saldo 1 oder Saldo 2) zu veranschlagen. Für Maßnahmen die aktivierungspflichtig sind, sind die Mittel zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ergebnishaushaltswirksam aufzulösen. Für Maßnahmen die nicht aktivierungspflichtig (zB. Kapitaltransfers an Beteiligungen) sind, sind die Mittelzuflüsse zur Gänze ergebnishaushaltswirksam aufzulösen.

§ 7 Deckungsfähigkeiten und Umschichtungen

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze des Finanzierungshaushaltes innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

a) sämtliche Konten der Kontenklasse 5 (außer Konto 588 Kommunalsteuer) und Konto 724 Reisegebühren sowie Konten der Pensions- und sonstigen Ruhebezugsverrechnung

b) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte bzw. zwischen den angeführten Teilabschnitten

aa) 61 (ausgenommen Konto 61111), 400, 402, 409, 451 (außer Deckungsfähigkeiten gem. § 7 Abs 1 c) ii)), 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459 und 725;

bb) 728, 722;

cc) Voranschlagsstellen der Kontenunterklassen 75, 77, 78 (ausgenommen 7816 „SIG“ und 786), sowie Kontengruppe 768;

dd) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940, 85970, 85980, 85990 „Seniorenwohnheime“ sowie 89900 „Großküche“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 3 fallenden Konten;

ee) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 21000, 21100, 21200, 21300 und 21400 „Schulen“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

ff) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 24000 und 24010 „Kindergärten“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

gg) sämtliche Konten der die im § 2 HHS angeführten wirtschaftlichen Unternehmungen Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015:

Teilabschnitt 01800 "Krankenfürsorgeanstalt", Teilabschnitt 09920 "Jakob-Riedl-Heim", Teilabschnitt 34040 "Salzburg Museum",

Teilabschnitt 86900 "Peter-Pfenninger-Schenkung", Teilabschnitt 87801 "KKTB";
hh) sämtliche Konten im Teilabschnitt 85300, die die Hauptmietzinsabrechnung der KgL betreffen (Konten 6000, 6140, 7101, 7111, 7280, 7287, 7291);
ii) 5.85100.004 „Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen“
jj) Teilabschnitt 87510 Straßenverkehrsbetriebe (SLV)
c) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des Haushaltes:
aa) 0, 280, 786
(außer Deckungsfähigkeiten gem. § 7 Abs 1 b) ii) „Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen“, § 7 Abs 1 c) bb) „IT Projekthaushalt“ und cc) „SIG Projekthaushalt“);
bb) 0425, 0505 und 0705 „IT Projekthaushalt“;
cc) 0106 und 7866 „SIG Projekthaushalt“;
dd) 4005, 6185, 6215, 7005 und 7285 „IT administrativer Haushalt“;
ee) 34 und 65;
ff) 454 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis 06);
gg) 630;
hh) 631;
ii) 451, 600, 7287 (Wasser);
jj) 670;
kk) 7006, 7816, und 6146; „SIG administrativer Haushalt“;
ll) 710 und 711 und 588 (Kommunalsteuer);
mm) 700 (ausgenommen Konten 7006 und 7005);
nn) 620 und 621;
oo) 640;
d) die Auszahlungsansätze zwischen nachstehend angeführten Voranschlagsstellen:
aa) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.621000, 1.81400.728000, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110;
bb) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;
cc) Beitragszahlungen als Mitglied RHV - Großraum Salzburg 1.85100.726000.8, 1.85100.729000.5, 1.85101.774000.7;
dd) der Auszahlungsansatz der Voranschlagsstelle 1.63000.770000 darf zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes der Voranschlagsstelle 5.63000.004000 herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit);
e) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit aa dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)
f) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit dd dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit bb herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)
g) Die MA 4 - Finanzen ist ermächtigt, den Fachabteilungen die über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielten Einzahlungen ("Mehreinzahlungen") zur Deckung von Auszahlungen, die mit diesen Mehreinzahlungen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn zur Erzielung von Mehreinzahlungen zuerst die damit in einem inneren Zusammenhang stehende

Auszahlungen erhöht werden müssen. Als Mehreinzahlungen gelten auch mit Zahlungsmittelreserven hinterlegte Zweckrücklagen.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen gem. Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO sind sämtliche bewilligten Virements pro Voranschlagsstelle und Haushaltsjahr zusammenzurechnen. Die Wertgrenzen für Virements gelten jeweils sowohl für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements verringert werden soll, als auch für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements erhöht werden soll. Sowohl Virements von einem Konto des Projekthaushaltes (Haushaltshinweis "5") auf ein Konto des administrativen Haushaltes (Haushaltshinweis "1") als auch Virements von einem nicht-finanzierungswirksamen Aufwandskonto auf ein finanzierungswirksames Aufwandskonto sind unzulässig.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt,

a) während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen erforderlich ist, sofern bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung (abgesehen vom Gemeinderat beschlossenen über bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen) verbunden ist;

b) verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen). Solche Kontoberichtigungen sind keine Virements, deren Zweck gerade in einer Änderung des ursprünglich budgetierten Zwecks besteht.

c) im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die zur VRV 2015 konformen Darstellung notwendigen Abschluss- Verrechnungs- und Korrekturbuchungen, wobei letztere dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen sind, sowohl in der Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögenrechnung, vorzunehmen.

§ 8 Haushaltsausweitungen

Finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) sowie finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die im Voranschlag vorgesehene Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, sofern die Bedeckung der Auszahlung nicht durch eine Kreditübertragung (Virement) iSd § 7 hergestellt werden kann. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung und somit ein Haushaltsausgleich sichergestellt wird. Gem. § 68 Abs. 5 StR ist eine solche Bedeckung auch gegeben, wenn liquide Mittel ohne Zweckbindung in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Gem. § 68 Abs. 6 StR. hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Haushaltsausgleich selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann. Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

§ 9 Kassenstärker und Veranlagungen

a) Gemäß § 68 Abs. 7 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) im Höchstbetrag von 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung aufzunehmen, soweit der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt.

b) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bzw. die für die im § 2 angeführten wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuständigen Organe, sind ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes bzw. der Salzburger Finanzgeschäfteverordnung Veranlagungen (Ankauf aktiver Finanzinstrumente), sofern Überschüsse an liquiden Mitteln vorhanden sind, zu tätigen. Derartige Auszahlungen sind dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Aus- und Einzahlungsverfügung

Die Auszahlungsverfügung oder Einzahlungsverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten. Die Wertgrenzen gem. Anhang zur GGO beziehen sich auf Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Eine Verfügung gem. Anhang zur GGO umfasst nicht nur die Auszahlung, sondern auch die damit verbundene Aufwendung. Bei der Berechnung der Wertgrenzen für Subventionen sind sämtliche Zuwendungen, welche die Stadt einem Rechtsträger im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt hat, zusammenzurechnen.

§ 11 Bedeckungsprüfung

Insoweit nicht unter Kontrolle der MA 4 - Finanzen eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Auszahlung in jedem Falle eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der MA 4 - Finanzen zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007). Die Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes ist dann gegeben, wenn die Auszahlung im Finanzierungshaushalt sichergestellt ist.

§ 12 Anordnungsbefugnis

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder

b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder -pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder

c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Auszahlungen. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 300.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen, dem Museumsdirektor und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 20.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 20.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 20.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 4 fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen.

§ 13 Periodenabgrenzung

(1) Gebarungsfälle mit Wertverbrauch im gegenständlichen Haushaltsjahr, deren konkreter Zahlungszeitpunkt jedoch in das dem gegenständlichen Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr („Folgejahr“) fällt, dürfen, wenn im gegenständlichen Haushaltsjahr eine Bedeckung (positive Kreditprüfung) möglich war, zu Lasten der Rechnung des Finanzierungshaushaltes des Folgejahres zusätzlich zum dann beschlossenen Finanzierungshaushalt angewiesen werden.

(2) Der Rechnungsabschlussstichtag ist gem. § 14 VRV 2015 der 31.12. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird in der Stadt Salzburg mit 31.1. festgelegt. Der Rechnungsabschluss ist entsprechend der im § 69 Abs. 1 StR festgelegten Frist durch den Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

§ 14 Anordnungsbefugnis Übersicht

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Auszahlungs- oder Einzahlungsverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der Spalte "AOB" (Anordnungsbefugnis) der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM - Bürgermeister

ST - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte

MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion

AV - Abteilungsvorstände

AL - Amtsleiter

01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung

02 - Abt. 2 - Kultur, Bildung und Wissen

03 - Abt. 3 - Soziales
04 - Abt. 4 - Finanzen
05 - Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
06 - Abt. 6 - Bauwesen
07 - Abt. 7 - Betriebe

KA - Kontrollamt

MDPV - Personalvertretung

KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg

PS - Peter-Pfenninger-Schenkung

SM - Salzburg Museum

Die im Voranschlag nach den oben angeführten, zweistelligen Abkürzungen der Abteilungen angeführten Nummerierungen der Anordnungsbefugnis in der 3. und 4. Stelle bezeichnen die jeweiligen Ämter gem. Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (GEM). Haushaltsrechtlich bindend ist in diesem Falle jedoch nur die Anordnungsbefugnis je Abteilung.

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Verfügung und Anordnungsbefugnis von Gemeindeunternehmungen

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.